

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1838

22 (19.5.1838) Beylage zum Anzeige- Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Beylage zum Anzeiger-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 22. Samstag den 19. May 1838.

Bekanntmachung.

Nro. 10708. Die Uebertretung des §. 30. des Forstgesetzes und deren Bestrafung betr.

Man hat wahrgenommen, daß wegen der Uebertretungen des §. 30. des Forstgesetzes und deren Bestrafung eine große Verschiedenheit der Ansichten obwaltet. Es wird daher mit Zustimmung der Großh. Forstpolizeidirektion auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:

1) Der §. 88. Absatz, bezüglich auf §. 30. des Forstgesetzes enthält die Bestimmung, daß alles Brennholz, welches zum Verkehr im Inlande bestimmt ist, allemal das gesetzliche Maas von 6' Höhe 6' Weite und 4' Tiefe haben muß.

Wenn von Seite einzelner Gemeinden wegen des äußern Verkehrs oder anderer örtlicher Verhältnisse das Brennholz nicht in dem bemerkten gesetzlichen Maasse aufgemacht werden wollte, so muß von derselben hierzu jedesmal vorerst die Erlaubniß der Staatsforstbehörde eingeholt werden.

An diese letztere Vorschrift sind aber die Privatwaldbesitzer nach §. 87. nicht gebunden, vielmehr ist denselben nach §. 88. Absatz, gestattet, ohne vorherige Erlangung einer besondern forstlichen Erlaubniß, von dem für das Brennholz allgemein gesetzlichen Maasse abzugehen, jedoch nur in soweit als sie solches Holz aus ihren Waldungen nicht für den Verkehr bestimmen und soweit dabei eine Uebereinstimmung mit dem Holzempfänger über ein anderes Holzmaas genügend nachgewiesen werden könnte.

2) Die Strafe, welche hiernach den Privatwaldbesitzer wegen einzelnen Contraventionen trifft, richtet sich nach §. 176. und ist arbitrar zwischen 15 fl. und 5 fl. Mehrere Aemter wendeten nun diese Strafbestimmung in der Art an, daß sie wegen jedes einzelnen von einem Denunciator bei einem und demselben Denunciationsfalle ordnungswidrig aufgemachten und in den Verkehr gebrachten Klafter Brennholz je 1 fl. bis 2 fl. Strafe ansetzten, so also, daß der Gesamtbetrag einer solchen Strafsomme bis auf mehrere 100 fl. ansteigen konnte. Ein solches Strafmaas kann man aber nicht im Gesetze begründet finden, indem vielmehr nach den geltenden allgemein strafrechtlichen Grundsätzen auf eine und dieselbe Contravention, in welcher Ausdehnung solche auch geschehen sein möchte, doch immer nur die für einen einzigen Straffall bestehende höchste gesetzliche Strafe erkannt werden darf und eine Zergliederung und besondere Bestrafung der einzelnen Thathandlungen nicht statt findet.

3) Derjenige welcher im ungesetzlichen Maas gefertigtes Holz empfängt und solches im Inlande weiter veräußert d. h. in den Verkehr bringt, zum Verkauf aufstellt u. s. w. ist für sich strafbar, handle er mit Uebereinstimmung des ursprünglichen Verkäufers oder für sich allein, er begeht eine Verletzung der Maasordnung für den Holzverkehr. Die einen solchen Contravenienten betreffende Strafe richtet sich nach §. 33. Nro. 4. 6. 7. der Maasordnung vom Jahr 1829. Rgg. St. Nro. 2. und es ist demnach diese Strafe nicht von dem Forstrevellgerichte, sondern von der allgemeinen Polizeibehörde jeweils zu erkennen.

Rastatt den 8. Mai 1838.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

F. A. v. D.

Fehr. v. Stockhorn.

vdt. Stengel.

Verordnungen.

Nro. 10664. Die Prüfung an den Gewerbschulen betreffend.

Das Großh. Hochpreisl. Ministerium des Innern hat in diesem Betreff unterm 30. v. M. Nro. 4086. anher erwiedert:

„Es liegt in der dem Schulvorstand übertragenen Aufsicht, über die Gewerbschulen sich von dem Zustand der Schule nicht bloß bei der in §. 23. der Verordnung vom 15. Mai 1834. Rggsblt. Nro. 27. angeordneten öffentlichen Prüfung Kenntniß zu verschaffen, sondern er kann auch zu dem Ende wo er es für nothwendig erachtet, außerordentliche — nicht öffentliche Prüfungen anordnen, und man erachtet dieses mit der Kreisregierung namentlich jetzt für zweckmäßig wo diese Institute noch neu sind, und deshalb eine anhaltende Aufsicht und Einwirkung um so nothwendiger machen. Auch der Kreisregierung, als Oberaufsichtsbehörde ist es umbenommen, derartige nicht öffentliche Prüfungen zu veranlassen.“

Die Großh. Ober- und Bezirksämter haben hienach die Gewerbschulvorstände zur genauen Nachachtung zu verständigen.

Bei diesem Anlaß wird zugleich die baldige Vorlage des Resultats der diesjährigen Hauptprüfungen in der, unterm 2. v. M. (Anzeigebblatt Beilage Nro. 17.) vorgeschriebenen Art, so weit es noch nicht geschehen, in Erinnerung gebracht.

Rastatt den 8. Mai 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

Fehr. v. Stockhorn.

vdt. Eberstein.

Nro. 11148. Die Abstellung der Messen und Jahrmärkte an gebotenen Sonn- und Feiertagen betreffend.

In Folge höchsten Rescripts aus Großh. Staatsministerium vom 25. April d. J. Nro. 688. erhalten die Großh. Ober- und Bezirksämter des Kreises, in deren Bezirke bisher noch Messen und Jahrmärkte an gebotenen Sonn- und Feiertagen abgehalten wurden, den Auftrag, die Abstellung derselben an solchen Tagen, beziehungsweise deren Verlegung da anzuordnen, wo es mit den bestehenden örtlichen Verhältnissen vereinbar und kein vollgültiger Grund zur Gestattung einer Ausnahme von der Regel vorhanden ist.

Ueber den Vollzug haben die betreffenden Ämter binnen 6 Wochen anher zu berichten.

Rastatt den 15. Mai 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

Fehr. v. Stockhorn.

vdt. Stengel.

Berichtigung.

Nro. 10988. In der Beilage zum Anzeigebblatt Nro. 18. Seite 35. in der Zeile 17. von unten ist nach „möglich und“ das Wörtchen „doch“ zu streichen.

Ebenfalls Seite 37. in der ersten Zeile v. o. l. statt „Bestreitung der“ Bestreitung und.“

Rastatt den 12. Mai 1838.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

Fehr. v. Stockhorn.

vdt. Eberstein.